

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 4

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bald als möglich Ihren Hausarzt beizuziehen. Es lohnt sich sicher, wenn dieser eine einfache Allgemeinuntersuchung durchführt und dann

entscheidet, ob sich weitere Abklärungen aufdrängen und eine medikamentöse Behandlung Erfolg versprechend ist.

Dr. med. Fritz Huber

Recht

Ausbildungskosten abgeln?

Ich bin Mutter dreier Kinder und seit einigen Jahren verwitwet. Bei meinem Ableben möchte ich keines der Kinder bevorzugen oder benachteiligen. Soll ich in einem Testament die Ausbildungskosten der Kinder (sie liegen zwischen 2000 und 15000 Franken) abgeln? (Brief gekürzt)

Bei der Durchsicht Ihrer Zeilen habe ich an die alte Erkenntnis denken müssen, dass allen Recht zu tun eine Kunst ist, die niemand kann. Schon deshalb kann ich Ihnen nicht pfannenfertige Ratschläge geben, doch möchte ich Ihnen die Rechtslage schildern.

Nach Gesetz sind die Auslagen des Erblassers für die Ausbildung einzelner Kinder nur insoweit der Ausgleichspflicht unterworfen, als sie das übliche Mass übersteigen. Aufgrund Ihrer Angaben würde ich verneinen, dass die Ausbildungskosten das übliche Mass übersteigen. Damit wären die Kinder in Ihrem Nachlass nicht ausgleichspflichtig, d.h., die Kinder müssten sich nicht auf ihren Erbteil die Ausbildungskosten anrechnen lassen.

Allerdings schränkt das Gesetz den erwähnten Grundsatz sofort wieder ein, weil es den Ausschluss der Ausgleichspflicht nur dann vor sieht, «wenn kein anderer Wille des Erblassers nachge-

wiesen wird». Sie könnten somit im Rahmen eines Testamtes anordnen, dass sich alle Kinder oder einzelne Kinder die Ausbildungskosten ganz oder teilweise anrechnen lassen müssen.

Zudem ist es bekanntlich so, dass nach der gesetzlichen Regelung die Kinder ihre Eltern zu gleichen Teilen erbaren. Allerdings steht Ihnen als Mutter und Erblasserin die so genannte verfügbare Quote zu. Diese beträgt in Ihrem Fall $\frac{1}{4}$ der Erbschaft. Im Rahmen eines Testamtes könnten Sie deshalb bis zu $\frac{1}{4}$ der Erbschaft einzelne Kinder (ebenso wie Dritte) begünstigen.

Es ist sicher richtig, wenn Sie im Familienkreis versuchen, eine für alle Kinder tragbare Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, so obliegt der Entscheid Ihnen und nur Ihnen. Mittels Testament können Sie im Rahmen der geschilderten Rechtslage die für Sie richtig erscheinenden Anordnungen treffen, und die Kinder werden Ihren Entscheid respektieren müssen. Ohne Testament werden Ihre Kinder Ihre Erbschaft zu gleichen Teilen erhalten, ohne sich die Ausbildungskosten gegenseitig anrechnen lassen zu müssen.

Sind Stiefkinder auch erbberechtigt?

Sind Stiefkinder generell den ehelichen gleich gestellt?

Falls mein Ehemann vor mir sterben sollte, sind dann meine Stieftöchter aus erster Ehe an meinem Erbe auch beteiligt? Wie könnte ich die Kinder aus der jetzigen Ehe bevorzugt einsetzen? Bisher war vereinbart, dass der überlebende Elternteil vorerst das ganze Erbe erhalten würde.

Zwischen dem nicht blutsverwandten Elternteil und seinen Stiefkindern besteht kein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis, außer wenn der nicht blutsverwandte Elternteil die Stiefkinder adoptiert hat.

Nach der gesetzlichen Regelung, somit wenn kein Ehevertrag und keine letztwilligen Verfügungen bestehen, ist in Ihrem Fall die Rechtslage anders, je nachdem ob der Ehemann oder die Ehefrau zuerst stirbt:

Vorversterben des Ehemannes:

In diesem Falle hätte die Ehefrau vorweg einen güterrechtlichen Anspruch, der wertmäßig der Hälfte des Vorschlags des Ehemannes entspricht. Der Vorschlag wird

im Wesentlichen aufgrund der von beiden Ehegatten während der Ehe getätigten Ersparnisse berechnet. Vereinfacht kann gesagt werden, dass dem überlebenden Ehegatten wertmäßig die rechnerische Hälfte dieser Ersparnisse zusteht. Die andere Hälfte gelangt in den Nachlass des vorverstorbenen Ehemannes ebenso wie sein allfälliges Eigengut, somit die Vermögenswerte, die er in die Ehe eingebracht oder die er während der Ehe schenkungsweise oder infolge Erbschaft erhalten hat. Am Nachlass des Ehemannes sind die Ehefrau zur Hälfte und die Kinder des Ehemannes gemeinsam ebenfalls zur Hälfte beteiligt. Bei ihrem späteren Ableben wird die Ehefrau von Gesetzes wegen nicht von den Kindern des Ehemannes aus erster Ehe beerbt. Mangels eigenen Nachkommen wird die Ehefrau von ihren Eltern beerbt beziehungsweise, sofern die Eltern schon vorverstorben sind, durch die Nachkommen der Eltern. In diesem Falle kann die Ehefrau mittels Testament frei über ihre Erbschaft verfügen.

Bester Komfort, Leichtgängigkeit und vielfältige Anpassungsmöglichkeiten zeichnen unsere **etac Falt-Rollstühle** aus.
Sehr stabil und langlebig.
In Schweden hergestellt vom skandinavischen Markt-Leader.
Das abgebildete Modell **TWIN** wird in zahlreichen Institutionen eingesetzt.
Vom gleichen Hersteller bieten wir auch Rollatoren an.



Interessiert? Unterlagen bei:

PromediTec

PromediTec Sàrl
Rte de Neuchâtel 4bis/CP, 1032 Romanel-sur-Lausanne
Tél. 021 731 54 72, Fax 021 731 54 18

Vorversterben der Ehefrau:
Der überlebende Ehemann hat, gleich wie oben beschrieben, vorweg einen güterrechtlichen Anspruch. Am Nachlass der Ehefrau hat der Ehemann einen Erbanspruch von fl., sofern die Eltern oder Nachkommen der Eltern der Ehefrau vorhanden sind.

Im Rahmen eines Ehevertrages oder eines Erbvertrages, allenfalls auch unter Beizug der Kinder, sowie mittels Testament können andere Regelungen getroffen werden.

Da es dabei mehrere Regelungsvarianten gibt, empfehle ich Ihnen eine persönliche rechtliche Beratung, sofern Sie von der gesetzlichen Regelung abweichende Anordnungen treffen möchten. Ich hebe hiezu nochmals hervor, dass im Nachlass der Ehefrau keines der Stiefkinder von Gesetzes wegen erbberechtigt wäre. Mittels letzwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) können aber einzelne oder alle Stiefkinder als Erben eingesetzt werden.

che Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18.4.1984, letztmals revidiert am 24.12.1998, geregelt. In den Artikeln 54 und 55 werden für die Anlagen folgende Grenzwerte gesetzt:

- 100 % für Bargeld und festverzinsliche Forderungen (Obligationen), wovon max. 30 % Forderungen gegenüber ausländischen Schuldner sein dürfen.
- Max. 70 % für Immobilien, Hypotheken, Aktien und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen.
- Max. 50 % für Aktien, wobei max. 25 % ausländische Gesellschaften sein dürfen.
- Max. 30 % für ausländische Obligationen, wobei max. 20 % auf Fremdwährungen lautet dürfen.

Es dürfen nur Papiere erstklassiger Firmen im Portefeuille gehalten werden.

Zudem dürfen Forderungen gegenüber einer Gesellschaft oder Beteiligungen an einer solchen 5 % des Vermögens nicht übersteigen (Ausnahme: Aktien schweizerischer Firmen, wo die Limite 10 % beträgt).

Diese Einschränkungen lassen den Pensionskassen einen gewissen Spielraum für eine mehr sicherheits- oder ertragsorientierte Strategie. Die Beachtung dieser Grenzwerte ist auch für Privatpersonen durchaus empfehlenswert.

Ich habe bei verschiedenen Banken angefragt, welche Fonds den BVG-Richtlinien entsprechen.

Bei der UBS sind dies:

- UBS Freizügigkeit Ertrag
- UBS Wachstum
- UBS Maxima

Sie alle halten sich an die BVG-Richtlinien, wobei die beiden letztgenannten eher ertragsorientiert sind und den

erlaubten Aktienanteil (zur Zeit) vermehrt ausnutzen.

Bei der CS sind dies:

- BVG-Garantie 2000 und
- BVG-Garantie 2001

Die Kantonalbanken empfehlen die Anlagen der Previsa-Anlagestiftung, einer Tochtergesellschaft der Schweizerischen Kantonalbanken.

Sie können sich aber auch aus anderen Anlagefonds selber ein Menü zusammenstellen, das ungefähr folgendermassen aussehen sollte:

- 40–60 % Obligationen Schweiz
- 30–50 % Aktien Schweiz
- etwa 10 % Schweizer-Franken-Obligationen ausländischer Schuldner

Fremdwährungs-Obligationen oder Aktien empfehle ich nur für grössere Portefeuilles von ca. Fr. 500 000 und mehr. Sie sollten in keinem Fall 10 % des Gesamtvermögens übersteigen. Als Fremdwährungen kommen in Frage: US-Dollar, Euro oder Britische Pfund. Vor einigen Jahren hätte man auch den Yen einschliessen können, aber zur Zeit möchte ich eher davon abraten.

Eine interessante Anlage können heute auch Immobilienfonds sein, da ich glaube, dass die Immobilienpreise die Talsohle bereits überschritten haben. Sie sollten aber nicht mehr als 15 % des Gesamtvermögens umfassen.

Veränderungen im Markt oder die unterschiedliche Entwicklung der Börsenkurse können mit der Zeit das «Gleichgewicht» stören, sodass die Anlagezusammensetzung von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls periodisch angepasst werden sollte. Bei den BVG-Fonds erfolgt diese Überprüfung durch die Fondsleitung.

Bank



Dr. Emil Gwaltner

BVG-Fonds im Detail

Ich habe Ihre bisherigen Ausführungen über die BVG-Fonds mit grossem Interesse gelesen. Könnten Sie mir zwei oder drei solcher BVG-Fonds

als Beispiele namentlich nennen? Ich bin Rentner und Kleinanleger mit Anlageproblemen.

BVG-Fonds sind Anlagefonds, die sich an die strengen Anlagerichtlinien halten, welche für Pensionskassen gelten. Darin ist der prozentuale Anteil von ausländischen Obligationen sowie inländischen und ausländischen Aktien begrenzt. Angesichts der heutigen, tiefen Zinsen für Sparhefte und -konti bieten sie eine ausgewogene Strategie zwischen Sicherheit und Rendite.

Die Anlagerichtlinien für Pensionskassen sind in der Verordnung über die berufl

Seit 4 Jahren erfolgreich!

Jass- und Wanderferien
im ***Hotel Mira Val, Flims GR
(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt

In der Jass- und Wanderpauschale inbegriffen sind:

- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

Unsere Daten:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Woche 1: 17. Juni bis 24. Juni 2000 | Woche 3: 23. Sept. bis 30. Sept. 2000 |
| Woche 2: 24. Juni bis 1. Juli 2000 | Woche 4: 30. Sept. bis 7. Okt. 2000 |

1 Woche im Fühlung/Herbst 2000 nur Fr. 750.– pro Person im DZ

Auskunft: Telefon 081 911 12 50, Fax 081 911 28 100
E-Mail: hotel.miraval.flims@spin.ch oder www.flims.ch/miraval

Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.